

baugenossenschaften. Zur zweiten Art gehören Eltembeiräte, Klubräte von ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs, Klubleitungen von Dorfkclubs und Klubs der Werkstätigen.

Charakteristisch für die beratenden ehrenamtlichen Gremien (Kommissionen, Beiräte u. ä.) ist, daß sie den Leitern<sup>^</sup> **1 Fachorganen der örtlichen** Räte oder den Leitern staatlicher Einrichtungen beratend zur Seite stehen. Bildung und Tätigkeit derartiger Gremien sind in den meisten Fällen in Rechtsvorschriften geregelt.

Das betrifft z. B.

- die Kommission bei der Abteilung Kultur des Rates des Kreises zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Spielerlaubnis als Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker (vgl. AO Nr. 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 1.11.1965, GBl. II 1965 Nr. 112 S. 777, i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13. 6.1968, GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363);
- den Bibliotheksbeirat der staatlichen Allgemeinbibliothek (vgl. § 19 Abs. 3 Bibliotheks-VO vom 31.5. 1968, GBl. II 1968 Nr. 78 S. 565, 5. DB zur Bibliotheks-VO — Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der den örtlichen Räten unterstehenden staatlichen Allgemeinbibliotheken — vom 27.1. 1971, GBl. II 1971 Nr. 24 S. 209).

4.

Die Mitglieder derartiger Gremien werden in der Regel vom jeweiligen Leiter in Übereinstimmung mit dem delegierenden Betrieb oder der delegierenden Organisation bzw. nach deren Zustimmung berufen. Die genannten Gremien nehmen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den spezifischen Rechtsvorschriften wahr. Für bestimmte ehrenamtliche Organe, z. B. für die beim Fachorgan Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft der örtlichen Räte und in den Wohngebieten bestehenden Wohnungskommissionen, müßten die Rechte und Pflichten jedoch weiter ausgestaltet werden.

Für die Effektivität und Wirksamkeit solcher Gremien ist die regelmäßige Teilnahme ihrer Mitglieder an der Arbeit, ihre Vorbereitung auf die Beratungen und ihre aktive Mitwirkung daran entscheidend. Allgemeine Bedeutung für die Arbeit ehrenamtlicher Gremien hat z. B. die in § 5 Abs. 3 der AO über die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens vom 24.5.1976 (GBl. I 1976 Nr. 20 S. 282) getroffene Festlegung: „Die Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle schließt ein, daß im Rahmqp der Möglichkeiten eine aktive Mitarbeit... gewährleistet wird/

Einer Reihe ehrenamtlicher Gremien zur Mitwirkung der Werkstätigen an der Arbeit des Staatsapparates wurden durch Rechtsvorschriften bestimmte *staatliche Befugnisse*, vor allem *Entscheidungsrechte*, eingeräumt.

So entscheiden z. B. die Eltembeiräte auf der Grundlage der VO über die Eltervertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Eltembeirats-VO — vom 15.11.1966 (GBl. II 1966 Nr. 133 S. 837) über erzieherische Probleme an allgemeinbildenden Schulen. Beschlüsse des Elternbeirates, die die Leitungstätigkeit an der Schule und die Arbeit der Lehrer und Erzieher betreffen, werden nach Zustimmung des Direktors verbindlich (§13 Abs. 4). Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Eltembeirat und dem Direktor keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Kreisschulrat (§ 13 Abs. 5).

Beispielhaft für die weitere Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen solcher gesellschaftlicher Mitwirkungsformen sind: